

Neue Jugendschutzgesetze in Kraft getreten

E D I T O R I A L

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) begrüßt Stärkung der Selbstkontrolle

Am 01. April 2003 sind zwei neue Jugendschutzgesetze in Kraft getreten. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medien wird in einem neuen Jugendschutzgesetz zusammengefasst, die Jugendschutzbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags, des Mediendienstestaatsvertrags und des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes werden in einem neuen Jugendmedienschutzstaatsvertrag geregelt. Ziel war zum einen, auf die zunehmenden Medienangebote – insbesondere im Bereich des Internets – zu reagieren, zum anderen sollte die Selbstkontrolle im Medienbereich gestärkt werden.

Völlig neu ist die Alterskennzeichnung für Computerspiele. Während die bisher von der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) durchgeführten Prüfungen nur einen empfehlenden Charakter hatten, wird die Alterskennzeichnung für Spiele nun zur Pflicht, wenn diese an Minderjährige abgegeben werden sollen. Gleichzeitig wird die USK in Zusammenarbeit mit den Obersten Landesjugendbehörden neu organisiert. Die Behörden werden einen Ständigen Vertreter in die Prüfungen entsenden, so wie dies bereits bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) – zuständig für die Bereiche Kino, Video und DVD – der Fall ist.

Im Bereich der Onlinemedien (Fernsehen und Internet) wurde eine neue Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) mit Sitz in Erfurt gegründet, die sich am 02. April 2003 zur konstituierenden Sitzung traf. Die KJM setzt sich aus sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier Vertretern der Obersten Landesbehörden und zwei Vertretern des Bundes zusammen. Als Vorsitzender wurde Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring gewählt. Die Aufgabe der KJM besteht in der Durchsetzung der Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrags.

Neu ist, dass das Gesetz für die Anbieter zum ersten Mal die Möglichkeit vorsieht, über Selbstkontrolleinrichtungen die Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen eigenverantwortlich zu organisieren. *tv diskurs* hat über diese Fragen wiederholt berichtet. Gleichzeitig stellt das Gesetz jedoch eine Reihe von Anforderungen an die Selbstkontrolle. So müssen die Einrichtungen ihre Prüfungen von unabhängigen Sachverständigen durchführen lassen, eine Prüfordnung vorweisen, in der formale und inhaltliche Gesichtspunkte des Prüfverfahrens festgeschrieben sind, und die Vorlagepraxis der Anbieter in einer Vorlageordnung regeln. Darüber hinaus müssen die Selbstkontrollorgane eine Beschwerdestelle einrichten und durch eine eigene Programmbeobachtung die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen sicherstellen.

Sind diese Voraussetzungen nachweislich erfüllt, werden die Selbstkontrolleinrichtungen von der KJM als Institutionen im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrags anerkannt. In diesem Fall kann die KJM auf eigene Kontrollen und Sanktionen verzichten. Ihre Aufgabe besteht dann vielmehr darin, für das umfassende Funktionieren der Selbstkontrolle zu sorgen – sollten beispielsweise die Prüfergebnisse fachlich nicht vertretbar sein bzw. einen akzeptablen Beurteilungsspielraum überschreiten, kann die KJM die Prüfergebnisse aufheben und durch eigene ersetzen.

Die FSF hat als erste Selbstkontrolleinrichtung bereits am 27. März 2003 einen Antrag auf Anerkennung gestellt. Eine fünfköpfige Arbeitsgruppe innerhalb der KJM will möglichst bald über eine Anerkennung entscheiden. Da gesetzlich keine Übergangsregelungen vorgesehen sind, haben sowohl die FSF als auch die KJM großes Interesse daran, möglichst rasch optimale Voraussetzungen für die Arbeit auf der Basis des neuen Gesetzes zu schaffen.

Ihr Joachim von Gottberg